



Matrei in Osttirol



Virgen



Prägraten am
Großvenediger

Die Bürgermeister der Marktgemeinde Matrei in Osttirol sowie der Gemeinden Virgen und Prägraten am Großvenediger

Ergeht an:

Sg. Herrn Kommissar
für Umwelt, Meerespolitik und Fischerei
Karmenu Vella
European Commission
Rue de la Loi / Wetstraat 200
1049 Brussels
Belgium

Im Wege der
Generaldirektion Umwelt (DGEnv)
z.Hd. Referatsleiter Stefan Leiner
per email: stefan.leiner@ec.europa.eu

Betreff: Sachverhaltsdarstellung zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/ 4077 gegen die
Republik Österreich; Nachnominierung im Bundesland Tirol;

Sehr geehrter Herr Umweltkommissar Vella!
Geschätzter Herr Leiner!

Matrei in Osttirol, am 16. März 2015

Die Bürgermeister der Marktgemeinde Matrei in Osttirol (Bundesrat Dr. Andreas Köll) sowie der Gemeinden Virgen (Ing. Dietmar Ruggenthaler) und Prägraten am Großvenediger (Anton Steiner) möchten sich mit folgendem Anliegen an Sie wenden bzw. nachstehenden Sachverhalt „zur Anzeige“ bringen: Es geht einerseits um den Vorwurf des Versuches wissenschaftlich-fachlich sowie europarechtlich ungerechtfertigter Gebietsausweisungen (vgl. z.B. Vorabentscheidung des EuGH in der Rechtssache C-301/ 12) und andererseits um nicht ausreichende Gebietsausweisungen (vgl. z.B. EuGH-Entscheidung in der Rechtssache C-371/ 98 bzw. Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-371/ 98, Randnr. 41.) sowie eine mögliche Verletzung der Umsetzungspflicht und allgemeinen Treuepflicht (vgl. z.B. Rechtssache C-244/ 05) im Bundesland Tirol der Republik Österreich, konkret im Verwaltungsbezirk Lienz:

Unser konkreter Vorwurf:

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 03. März 2015 zu Unrecht beschlossen, Teile der Oberen Isel (von der Nationalparkgrenze in Prägraten am Großvenediger bis in den Matrierer Ortsteil Huben/ Kienburg) in Form eines Begutachtungsverfahrens für ein „Naturschutzgebiet“ in Verbindung mit einer, von der EK eingemahnten Natura 2000-Nachnominierung für den Lebensraumtyp 3230, auszuweisen: An der Oberen Isel befinden sich – gemäß einem, Ihrer Generaldirektion Umwelt bereits vorliegenden, naturkundefachlichen Gutachten eines europaweit anerkannten Wissenschaftlers (eb&p Umweltbüro GmbH, Sept. 2014) nicht einmal 1 % (!) aller in Osttirol festgestellten Tamariskenbestände: Die Obere Isel soll offenbar nur aus politischen und möglicherweise umwelt-strategischen Überlegungen ausgewiesen werden, nicht aber aus nachvollziehbaren europarechtlichen Gründen zur Schaffung eines kohärenten Natura 2000-Netzwerkes.

Andererseits werden wesentliche Teile an wertvollsten Tamariskenbeständen am Kalserbach, an welchem sich 45 % (!) aller Osttiroler Tamariskenbestände befinden, offenbar wieder aus rein politischen und wirtschaftlichen Gründen ausgespart, welche jedoch laut – Ihnen gleichfalls bereits längere Zeit vorliegendem - Landesgutachten 2006 (Mag. Christian Plössnig) als „Initialstadien“ auch für die Unterlieger Isel und Drau, in Form von Kernhabitaten, von besonderer Bedeutung sind!¹

Während die Tiroler Landesregierung zwar eine mögliche Schutzgebietsfläche von 327,67 ha (darin jedoch viele, völlig „Tamarisken-freie“ Flußabschnitte auf einer Länge von über 34 Kilometern) aus offensichtlich rein politischen und umweltstrategischen Motiven („Flußjuwel Isel mit österreichweitem Symbolcharakter“..) ausweisen möchte, ist dieser Vorschlag nach EU-Kriterien (insbesondere „Severn-Urteil“ des EuGH in der Rechtssache C371/ 98 und Schlussanträge des Generalanwaltes dazu) eindeutig schlechter zu beurteilen als der, in der Generaldirektion Umwelt vorliegende, naturkundefachliche Ausweisungsvorschlag:

Dieser kommt zwar nur auf rund 228,82 ha an Schutzfläche, weist jedoch in Osttirol nachweislich mehr ha an Lebensraumtyp (85 % versus 72 %) und mehr ha an Tamarisken-Vorkommen (91 % versus 73 %) auf. Auch in der „Österreich-Bilanz“ ist der naturkundefachliche Ausweisungsvorschlag deutlich besser: 92 % versus 86 % beim Vorkommen der Tamariske und 85 % versus 77 % beim Lebensraumtyp 3230, wenn man die Osttiroler Nachnominierungen „auf der Nationalen Liste“ zu den aktuell vorliegenden Schutzgebietsausweisungen dazuzählt. Beim naturkundefachlichen Vorschlag geht Qualität eindeutig vor aktivistischer Quantität und kann damit der österreichweite Ausweisungsgrad des Lebensraumtyps 3230 sowie des Schutzgutes „Deutsche Tamariske“ jeweils mehr als verdoppelt werden!

Anmerkung: Sehe dazu auch Karten auf Seiten 17 und 18, die Flächenbilanzen auf den Seiten 19 und 20 sowie Detailkartenausschnitte auf den Seiten 21 und 22.

Wir werden dieses Informationsschreiben - u.a. aufgrund des, erneut eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens zu Nr. 2013/4077 (neuerliche Vorstufe mit Mahnschreiben vom 30.05.2013 Ihres Vorgängers als Umweltkommissar, Janez Potocnik) - auch allen Mitgliedern der Europäischen Kommission (EK), deren Präsident Jean-Claude Juncker, dem, in Vertragsverletzungsverfahren zuständigen Bundeskanzleramt der Republik Österreich, den

¹ Das Landesgutachten des Sachverständigen Mag. Christian Plössnig, Amt der Tiroler Landesregierung, aus dem Jahre 2006 „Gutachten zum Bedarf der Ausweisung der Isel als Natura 2000 Gebiet (SQ) gemäß Habitat-Richtlinie für den EU - Lebensraum 3230 ‚Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Myricaria germanica‘ unter Berücksichtigung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps in Österreich“, ist auf der Homepage der Marktgemeinde Matriere in Osttirol, www.gemeinde-matrie-ost.tirol.gv.at, unter „Aktuelles zu Natura 2000“ abrufbar.

Abgeordneten des Österreichischen Nationalrates und Bundesrates, den Abgeordneten zum Europäischen Parlament, den Landeshauptleuten der Österreichischen Bundesländer, der Tiroler Landesregierung, den Abgeordneten zum Tiroler Landtag, dem Tiroler Gemeindeverband, den gesetzlichen Interessensvertretungen Tirols sowie allen Bürgermeister Tirols übermitteln.

Insbesondere werden auch der Europäische Rechnungshof in Luxemburg und der Rechnungshof in Wien sowie der Tiroler Landesrechnungshof informiert: Luxemburg und Wien haben sich ja schon mehrfach mit Natura 2000-Ausweisungen beschäftigt. Sollte es in Osttirol zu keiner vertragskonformen, allen EU-Kriterien (u.a. EuGH-Entscheidung in der Rechtssache C-371/98 und Schlussanträge des Generalanwaltes in der Rechtssache C-371/98, Randnr. 41.) entsprechenden Ausweisung kommen (siehe dazu auch Vorabentscheidung des EuGH in der Rechtssache C-301/12), so werden wir (auch im Wege betroffener Grundeigentümer)² bei der EK einerseits eine Deklassifizierung von Teilen des ungerechtfertigten Ausweisungsvorschlages des Landes Tirol anregen (EuGH) sowie andererseits die Einleitung eines neuerlichen Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich, mit allen damit verbundenen Haftungsfolgen!

Unsere drei Gemeinden tragen schon jetzt mit rund 50 % die Hauptlast aller in Osttirol einliegenden Natura 2000-Gebiete im Nationalpark Hohe Tauern (z.B. Matrei in Osttirol mit 56,5 % der Gemeindefläche oder 157 km², damit größte Natura 2000-Gemeinde Österreichs, Virgen mit 48,3 % der Gemeindefläche oder 43 km² sowie Prägraten mit 58,9 % der Gemeindefläche oder 106 km²!).

Wir stehen natürlich auch zu weiteren Natura 2000-Ausweisungen in unseren Gemeindegebieten, allerdings nur dort, wo sie wissenschaftlich-fachlich auf Basis geltenden Europarechtes unstrittig sind: Dies trifft insbesondere auf die Marktgemeinde Matrei in Osttirol zu, wo diese Bereitschaft für den „Tamarisken-reichen“ Unterlauf der Isel gegeben ist (47 % des Osttiroler Tamariskenvorkommens).

Unsere Gemeinden und deren Bevölkerung vertrauen voll auf die rechtsstaatlichen Prinzipien, Richtlinien und Organe der Europäischen Union und haben bereits am 12. Juni 1994 anlässlich der Volksabstimmung in der Republik Österreich über einen EU-Beitritt, bundesweit höchste Zustimmungsraten „dafür“ verzeichnen können (z.B. Matrei in Osttirol 72,0 %, Virgen 71,5 % und Prägraten am Großvenediger sogar 79,4 %).

Matrei in Osttirol wurde bereits im Jahre 1985 mit der Ehrenfahne des Europarates in Strassburg für besondere Verdienste um die Verbreitung des europäischen Gedankens, aber auch für große Leistungen im Sinne der europäischen Verständigung, der Einheit und Solidarität durch einzigartige Hilfsaktionen in den Erdbebengebieten Italiens sowie mehrere Partnerschaften ausgezeichnet und darf seither die Bezeichnung „Europagemeinde“ führen.

SACHVERHALT:

Mit Mahnschreiben vom 30.05.2013 an die Republik Österreich hat die Kommission zahlreiche Nachnominierungen von Lebensraumtypen und Arten auf Basis der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie eingemahnt. Bei uns in der Iselregion geht es konkret um den Lebensraumtyp 3230 „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria Germanica*).

1. MAHNSCHREIBEN DER EU-KOMMISSION (UMWELTKOMMISSAR JANEZ POTOČNIK) VOM 30.05.2013:

In diesem, an den damaligen „Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten“, Dr. Michael Spindelegger ergangenen Schreiben, wird in Anlage A für die Tallagen der Iselregion ausdrücklich nur der FFH-Lebensraumtyp 3230 eingemahnt bzw. werden

² Im Oberen Iseltal (teilweise bis Huben) deckt sich ein beträchtlicher Teil des natürlichen Verlaufes im Flußbett nicht mit den Mappengrenzen des Öffentlichen Wassergutes (siehe dazu auch Karten austirisMaps auf Seiten 23 und 24).

neben den, bislang bereits vier(!) erfolgten Meldungen und Unterschutzstellungen für diesen natürlichen Lebensraumtyp in Österreich (Obere Drau und Gail in Kärnten, Tiroler Lech in Nordtirol und Kalserbach im Nationalpark Hohe Tauern in Osttirol) „als weitere geeignete Gebiete im, zur Alpenen Biogeographischen Region Österreichs gehörenden Teil“ vorgeschlagen:

„Öffentliches Wassergut der Isel und ihrer Zubringer Schwarzach, Tauernbach und Kalserbach (T) sowie Karwendel (T):

Anlage A

FFH-Nachmeldebedarf in Österreich - Übersicht

A. Alpine Biogeographische Region

A.1. Arten und Lebensraumtypen mit unvollständiger Gebietsmeldung in der Alpenen Biogeographischen Region Österreichs

3230 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*

Bislang für diesen natürlichen Lebensraumtyp als FFH-Gebiet gemeldet:

| Gebietscode | Gebietsname | Repräsen- tativität | Relative Fläche | Erhaltung | Gesamt- beurteilung |
|-------------|-------------------------|------------------------|--------------------|-----------|------------------------|
| AT2114000 | Obere Drau (Ktn) | C | C | B | C |
| AT2118000 | Gail im Lesachtal (Ktn) | B | B | A | B |
| AT3301000 | Hohe Tauern, Tirol (T) | C | C | B | C |
| AT3309000 | Tiroler Lech (T) | A | A | A | B |

Weitere geeignete Gebiete im zur Alpenen Biogeographischen Region gehörenden Teil Österreichs:

| Gebietscode | Gebietsname | Repräsen- tativität | Relative Fläche | Erhaltung | Gesamt- beurteilung |
|-------------|--|------------------------|--------------------|-----------|------------------------|
| - | Öffentliches Wassergut der Isel und ihrer Zubringer Schwarzach, Tauernbach und Kalserbach (T) ¹ | A | A | A | A |
| AT3304000 | Karwendel (T) ² | k. A. | C | k. A. | k. A. |

¹ (vgl. Kudrnovsky, H., 2011. Natura 2000 und Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica* (LRT 3230): Die Bedeutung der Isel und ihrer Zubringer für das EU-Schutzgebietsnetzwerk. Studie im Auftrag von Umweltdachverband und Oesterreichischer Alpenverein. 30 S.; Kudrnovsky, H., 2013. Alpine rivers and their ligneous vegetation with *Myricaria germanica* and riverine landscape diversity in the Eastern Alps: proposing the Isel river system for the Natura 2000 network. eco.mont - Volume 5, Number 1, June 2013)

² Aufnahme als Schutzgut in den Standarddatenbogen des bestehenden Gebietes AT3304000 „Karwendel“ aufgrund der Vorkommen am Ribbach flussabwärts von Hinterriß (schriftl. Mitt. Kudrnovsky, 2013; Kartierung der Flora Österreichs)

6520 Bergmähwiesen

Bislang für diesen natürliche Lebensraumtyp als FFH-Gebiet gemeldet:

2. RECHTLICHE BEURTEILUNG FÜR DIE VERPFLICHTUNGEN ÖSTERREICHS AUS DER ERSTEN PHASE DES AUSWEISUNGSVERFAHRENS GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 DER HABITATRICHTLINIE, WÖRTLICH ZITIERT AUS SEITE 3 DES EU-MAHNSCHREIBENS VOM 30.05.2013:

„Der EuGH hat bei mehreren Gelegenheiten folgendermaßen geurteilt: Um einen Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erstellen, der zur Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete führen kann, muss die Kommission über ein umfassendes Verzeichnis der Gebiete verfügen, denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie

der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der Habitatrichtlinie zukommt.³ Aus dieser Interpretation folgt, dass ein Mitgliedsstaat nur die Gebiete von der Mitteilung an die Kommission ausnehmen darf, in denen keiner der in Anhang I angeführten Lebensraumtypen und keine der in Anhang II genannten Arten vorkommen, oder solche Gebiete, innerhalb deren sich die Zonen, die die für das Leben und die Fortpflanzung der geschützten Tier- und Pflanzenarten ausschlaggebenden physischen oder biologischen Elemente aufweisen, nicht klar abgrenzen lassen⁴...“

3. EUGH-URTEIL VOM 07.11.2000 IN DER RECHTSSACHE C-371/98 („SEVERN URTEIL“):

In dieser Entscheidung wird klar dargelegt, welche Kriterien in Phase 1 der Gebietsnominierung zum Tragen kommen (und welche nicht..). Jeder Mitgliedsstaat hat anhand der, in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägigen wissenschaftlichen Informationen eine Liste vorzulegen, in denen die, in diesen Gebieten vorkommenden, natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgelistet sind. Die Mitgliedsstaaten schlagen gegebenenfalls die Anpassung dieser Liste im Lichte der Erkenntnisse der, in Artikel 11 genannten Überwachung vor.

Diese Liste ist der Kommission gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zuzuleiten: Diese Informationen umfassen eine kartographische Darstellung des Gebietes, seine geographische Lage, seine Größe sowie die Daten, die sich aus der Anwendung der, in Anhang III (Phase 1) genannten Kriterien ergeben und werden anhand eines, von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 ausgearbeiteten Formulars übermittelt. Aus Anhang III der Habitat-Richtlinie:

„Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten:

Phase 1:

Für jeden natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I und für jede Art des Anhangs II (einschließlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und der prioritären Arten auf nationaler Ebene vorzunehmende Bewertung der relativen Bedeutung der Gebiete:

- A) Kriterien zur Beurteilung/der Bedeutung eines Gebietes für einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I:
- a) Repräsentationsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps;
 - b) Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates;
 - c) Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktion des betreffenden Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit;
 - d) Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps.

³ Urteil vom 7.11.2000, Rechtssache C-371/98, „First cooperate shipping“, Randnr. 22; Urteile vom 11.9.2001, Rechtssache C-67/99, Kommission/Irland, Randnr. 34, Rechtssache C-71/99, Kommission/Deutschland, Randnr. 27, Rechtssache C-220/99, Kommission/Frankreich, Randnr. 31.

⁴ Schlussanträge des Generalanwaltes in der Rechtssache C-371/98, Randnr. 41.

- B) Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für eine gegebene Art des Anhangs II :
- Populationsgröße und Dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land;
 - Erhaltungsgrad der, für die betreffende Art vorkommenden Habitatselemente und Wiederherstellungsmöglichkeit;
 - Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorhandenen Population der jeweiligen Art;
 - Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art..“

Schließlich wird festgestellt:

„Auf die Frage des vorlegenden Gerichtes ist daher zu antworten, dass ein Mitgliedsstaat nach Artikel 4 Abs. 1 der Habitat-Richtlinie den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie der regionalen und örtlichen Besonderheiten, wie sie in Artikel 2, Abs. 3 der Richtlinie genannt sind, nicht Rechnung tragen darf, wenn er über die Auswahl und Abgrenzung der Gebiete entscheidet, die der Kommission zur Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen werden sollen..“

4. EUGH-VORABENTSCHEIDUNG (RECHTSSACHE C-301/ 12) IM HINBLICK AUF DEKLASSIFIZIERUNG VON NATURA 2000-GEBIETEN ALS PRÄJUDIZ FÜR MÖGLICHE RECHTSFOLGEN BEI „NICHT GERECHTFERTIGTEN GEBIETSAUSWEISUNGEN“ :

Mit Urteil vom 03.04.2014 hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren (Rechtssache C-301/12) zum Natura 2000-Schutzgebietsregime festgestellt, dass die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, die Aufhebung der Klassifizierung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung vorzuschlagen, wenn dieses endgültig nicht mehr geeignet ist, die Ziele der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere dann, wenn der Eigentümer eines, in diesem Gebiet gelegenen Grundstückes einen entsprechenden Antrag auf Deklassifizierung stellt. Eine derartige Antragstellung ist in nächster Zeit auch im Nationalpark Hohe Tauern geplant - wo man ohne fachlich-wissenschaftliche Grundlagen und Einbindung der betroffenen Bevölkerung 1995 einfach das gesamte Gebiet auch als Europaschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet gemeldet hat.

Anlassfall:

Die Vorabentscheidung des EuGH erging anlässlich eines Rechtsstreits zwischen einer Gesellschaft italienischen Rechts mit der Firma Cascina Tre Pini (Cascina) und verschiedenen italienischen Behörden.

Die Antwort des EuGH fiel ungewöhnlich eindeutig aus: Die Mitgliedsstaaten sind (ausnahmslos) verpflichtet, die Aufhebung des Schutzstatus bei der EK zu veranlassen, wenn nachgewiesen wird, dass das Gebiet endgültig nicht mehr zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder zur Errichtung des Netzes Natura 2000 beitragen kann. MaW: Der Verlust der Schutzgebietseignung zwingt den betreffenden Mitgliedsstaat, das Ausscheiden des Gebietes aus dem Natura 2000-Netzwerk bei der EK vorzuschlagen, es besteht diesbezüglich kein Ermessensspielraum.

Da der EuGH aber in seiner Urteilsbegründung iZm der Eignung eines Gebietes als GGB allgemein auf die Erfüllung der Gebietsauswahlkriterien des Anh III der FFH-RL abstellte, sind neben der, nach Gebietsausweisung erfolgten Schädigung eines Schutzgebietes, auch andere Fälle denkbar, in denen die Mitgliedsstaaten angehalten sind, eine Aufhebung der Klassifizierung als GGB zu veranlassen: So wird eine entsprechende Handlungsverpflichtung von Mitgliedsstaaten auch in Bezug auf jene Schutzgebiete bestehen, die in das Schutzgebietssystem erst gar nicht aufgenommen hätten werden dürfen, weil sie im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Liste der GGB

die Gebietsauswahlkriterien des Anh III FFH-RL nicht erfüllt hatten! Weiters wird ein Gebiet aus der Liste der GGB auch dann zu streichen sein, wenn die, für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele, nachweislich und endgültig nicht (mehr) erreicht werden können.

Folgen des EuGH-Urteiles:

Fraglich ist, welchen Nutzen das EuGH-Urteil für, von der Schutzgebietsausweisung betroffene Grundstückseigentümer hat: So lässt zwar die, im Urteil angesprochene Verpflichtung des Mitgliedsstaates, auf (berechtigtes) Verlangen des Grundstückseigentümers eine Anpassung der Liste der GGB bei der EK vorzuschlagen, allenfalls zu Unrecht ausgewiesene Schutzgebiete vorerst unberührt.

Immerhin bildet aber die Verletzung der Handlungspflicht eines Mitgliedsstaates eine unrichtige Anwendung des Art. 11 FFH-RL und berechtigt die EK zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens beim EuGH; die Einleitung eines derartigen Verfahrens kann vom Grundstückseigentümer (und allenfalls auch von weiteren Betroffenen) bei der EK angeregt werden; ein unmittelbares Recht des Grundstückseigentümers auf Einleitung und Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens gibt es allerdings nicht. Weiters kommt die Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen in Betracht, weil aus dem Urteil des EuGH geschlossen werden könnte, dass Art. 9 iVm Art. 11 FFH-RL u.a. den Schutz des Grundeigentümers bezweckt. Eine Eigentumsverletzung liegt nach der Rechtsauffassung des EuGH insbesondere dann vor, wenn die Ausweisung eines Schutzgebietes zu Beschränkungen des Eigentums führt, obwohl es nicht (mehr) gerechtfertigt ist, dass dieses Gebiet (weiterhin) den Vorgaben der FFH-RL unterliegt. Eine Staatshaftung kommt – mangels Schadens – jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der betreffende Grundstückseigentümer aufgrund der Schutzgebietsausweisung nach den nationalen Rechtsvorschriften entschädigt wurde. Schließlich kann auch noch ein Gang zum EGMR wegen Eigentumsverletzung in Erwägung gezogen werden.

Einige Grundstückseigentümer, Betriebe und Gemeinden lassen derzeit (auch für den möglichen „Umgebungsschutzbereich“) europarechtlich prüfen, wie sie im Falle ungerechtfertigter Gebietsausweisungen künftiger Natura 2000-Gebiete in der Iselregion durch das Land Tirol Eigentumsverletzungen und allfällige Staatshaftungsansprüche (Landeshaftungsansprüche?) geltend machen können (Vollzitat dieser EuGH-Entscheidung [eur-lex.europa.eu] und deren Bewertung siehe Textteil des Raumordnungsfachlichen Ausweisungsvorschlages des Planungsverbandes 34, Seiten 6 – 9, abrufbar auf der Homepage der Marktgemeinde Matri in Osttirol, www.gemeinde-matri-ost.tirol.gv.at, unter „Aktuelles zu Natura 2000“).

5. EUGH-URTEIL VOM 14.09.2006 IN DER RECHTSSACHE C-244/ 05 (BUND NATURSCHUTZ/ .FREISTAAT BAYERN)

Für eine angemessene Schutzregelung in einer, der EK der Europäischen Gemeinschaften übermittelten Nationalen Liste nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Rates vom 21. Mai 1992 (zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der aufgeführten Gebiete) ist es erforderlich, dass die Mitgliedsstaaten – ab dem Zeitpunkt der Einmahnung eines Schutzgutes oder Lebensraumtyps - keine Eingriffe zuzulassen:

Die Mitgliedsstaaten sind sogar verpflichtet, nach den Vorschriften des Nationalen Rechtes alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Eingriffe zu verhindern, die die ökologischen Merkmale der Gebiete, die in der, der EK übermittelten Nationalen Liste aufgeführt sind, ernsthaft beeinträchtigen könnten. Es ist Sache des Nationalen Gerichtes, zu beurteilen, ob dies der Fall ist.

In dem gegenständlichen Rechtsstreit ging es um die Umsetzungspflicht und allgemeine Treuepflicht der Mitgliedsstaaten zur Verhinderung von Eingriffen durch Nationales Recht (Rechtsstreit des Bund Naturschutz in Bayern e.V. und von 23 weiteren Personen als Kläger gegen den Freistaat Bayern, wegen eines Planfeststellungsbeschlusses für ein Autobahnprojekt).

Folgen die Naturschutzverwaltungen der Bundesländer dieser Rechtssprechung nicht, können enorme wirtschaftliche Konsequenzen die Folge sein und entsprechende Haftungsfolgen oder Schadenersatzforderungen eintreten!

Derartige Gebiete, wie natürlich auch alle Tamariskenvorkommen am Kaiserbach, genießen den rechtlichen Schutz eines „faktischen Schutzgebietes“ nach Artikel 6 FFH-RL: Bereits vor Aufnahme eines Gebietes in die, von der EK festgelegte Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, müssen die Mitgliedsstaaten somit geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um die ökologischen Merkmale dieser Gebiete zu erhalten. Diese angemessene Schutzregelung erfordert nicht nur, dass die Mitgliedsstaaten keine Eingriffe zulassen (die die ökologischen Merkmale ernsthaft beeinträchtigen könnten), sondern auch, dass sie nach den Vorschriften des Nationalen Rechtes alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um solche Eingriffe zu verhindern!

Aufgrund dieser **Umsetzungspflicht** und der **allgemeinen Treuepflicht** (Art. 10 EG-V) ist es den Mitgliedsstaaten verwehrt, die Ziele der FFH-RL zu unterlaufen und vollendete Tatsachen zu schaffen, die geeignet sind, die Erfüllung der vertraglichen Pflichten unmöglich zu machen und die Errichtung eines Natura 2000-Netzwerkes praktisch zu vereiteln. Für geplante Projekte in derartigen potentiellen Nachnominierungsgebieten ist daher jedenfalls ein **Aussetzen der laufenden Bewilligungsverfahren bis zu einer finalen und rechtsverbindlichen Klärung des weiteren Ausweisungsbedarfes** angebracht. Was bereits realisierte Projekte in den potentiellen Nachnominierungsgebieten betrifft, so besteht sogar die **Möglichkeit einer Durchbrechung der, nach Nationalem Recht in Rechtskraft erwachsenen Bewilligungsbescheide Kraft Unionsrecht**, sofern nachgewiesen werden kann, dass ein geschützter Lebensraumtyp bzw. eine geschützte Art durch das Projekt konkret beeinträchtigt werden könnten!

6. MITTELUNG DES „MINISTERIUMS FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH“, SEKTION I, UMWELT UND KLIMASCHUTZ, VOM 25.07.2014, AN DEN PLANUNGSVERBAND 34 SOWIE BEANTWORTUNG EINER PARLAMANTARISCHEN ANFRAGE (NR. 2663/J VOM 07.10.2014):

Lebensminister Dipl.-Ing. Andrä Rupprechter teilte am 25.07.2014 dem Obmann des **Planungsverbandes 34**, Bundesrat Dr. Andreas Köll, folgendes mit:

„Der, im Vertragsverletzungsverfahren geforderten Ausweisung, zu der auch die genaue Abgrenzung der Flächen unerlässlich ist, müssen unstrittige wissenschaftliche Erhebungen zu Grunde liegen, die auch für die Experten der Europäischen Kommission nachvollziehbar sind. In allen Fällen ist die Abgrenzung der Flächen und ihre Nachnominierung als Natura 2000-Gebiet von der jeweils zuständigen Landesbehörde durchzuführen...“

Lebensminister Dipl.-Ing. Andrä Rupprechter beantwortete am 17.11.2014 auch eine **parlamentarische Anfrage** des, von der gegenständlichen Natura 2000-Ausweisung gleichfalls betroffenen Bürgermeisters der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen, Nationalrat Mag. Gerald Hauser, und schloss dabei etwaige Haftungsansprüche nicht grundsätzlich aus: „Inwieweit durch Natura 2000-Gebietsausweisungen etwaige Haftungsansprüche ausgelöst werden und aussichtsreich sind, ist von den Gerichten zu klären...“

„...Die Entscheidung über die Gebietsabgrenzung sowie die endgültige Nominierung von Gebieten an der Isel fällt die Tiroler Landesregierung. Die Gebietsabgrenzung hat gemäß den Bestimmungen der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), insbesondere Anhang III der RL, ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Nach Artikel 3 der FFH-RL muss das Netzwerk Natura 2000, den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.“

Die Gebietsnominierungen müssen jedenfalls durch umfassende wissenschaftliche Daten begründet sein, aus denen nachvollziehbar hervorgeht, dass ein ausreichender Schutz für die, in Frage stehenden Arten oder Lebensraumtypen gewährleistet ist.

Die im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens erfolgten Nachnominierungen von zusätzlichen Gebieten, müssen der Behebung der, im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4077 am österreichischen Natura 2000-Netzwerk festgestellten Mängel Rechnung tragen. Wird die Behebung dieser Mängel durch die Nachnominierungen nicht im ausreichenden Maße sichergestellt, kann die Europäische Kommission eine Klage gegen Österreich beim Europäischen Gerichtshof einbringen,“ so Lebensminister Dipl.-Ing. Rupprechter.

7. VORGANGSWEISE IN TIROL:

Im Sommer 2013 wurde der Planungsverband 34, vertreten durch den Matreier Bürgermeister Dr. Andreas Köll als Obmann, von Mitgliedern der Tiroler Landesregierung aufgefordert, als regionales Raumordnungsorgan einen raumordnungsfachlich sowie wissenschaftlich fundierten Ausweisungsvorschlag erstellen zu lassen. Daraufhin wurde die österreichweit erste parzellenscharfe, fachlich-wissenschaftliche „Erhebung und Bewertung der Deutschen Tamariske“ – FFH-Lebensraumtyp 3230 „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Myricaria Germanica“ an der Isel und deren Zubringern Tauernbach, Schwarzach und Kalserbach, durch die eb&p Umweltbüro GmbH überhaupt durchgeführt sowie ein „Raumordnungsfachlicher Ausweisungsvorschlag der Architektengemeinschaft Lienz für ein Natura 2000-Gebiet in der Iselregion zum ausreichenden Schutz des FFH-Lebensraumstyps 3230“, mit Textteil und Planunterlagen IVa – IVd ausgearbeitet. (Diese Expertisen liegen der Generaldirektion Umwelt bereits seit Oktober 2014 vor und sind auf der Homepage der Marktgemeinde Matrei in Osttirol – www.matrei-ost.tirol.gv.at, unter „Aktuelles zu Natura 2000“ – abrufbar).

Am 10.06.2014 und 24.07.2014 fanden in Matrei in Osttirol bzw. Kals am Großglockner sogenannte „Runde Tische“ statt, in denen uns die Naturschutzreferentin der Tiroler Landesregierung, Landeshauptmannstellvertreterin Mag.^a Ingrid Felipe-Saint Hilaire einen umfassenden Informations- und Bürgerbeteiligungsprozess sowie entsprechende Planunterlagen und Gutachten für einen Ausweisungsvorschlag der Tiroler Landesregierung zusagte, was aber bislang nie stattgefunden hat! Diese Zusage wurde – so wie viele andere von einzelnen Mitgliedern der Tiroler Landesregierung in diesem Zusammenhang – gebrochen, obwohl dazu eigentlich im Arbeitsprogramm 2013-2018 der Landesregierung folgende vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde: „Die Frage von Natura 2000-Nachnominierungen wird fachlich unabhängig geprüft und bewertet. Das Land Tirol begegnet dem Netzwerk Natura 2000 offen und sorgt für eine gute Einbindung der Betroffenen...“

8. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG EINES NATURKUNDEFACHLICHEN AUSWEISUNGSVORSCHLAGES

Mit Schreiben vom 16.09.2014 wurde der Obmann des Planungsverbandes 34 (Iselregion) seitens der beiden Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler und Mag.^a Ingrid Felipe Sainte-Hilaire dann noch einmal aufgefordert, „den vorgelegten Ausweisungsvorschlag des Planungsverbandes 34 bis spätestens 30.09.2014 in der Form an die Abteilung Umweltschutz und unsere Büros zu übermitteln, dass damit den fachlichen Anforderungen genüge getan ist, dieser Vorschlag somit auch naturkundefachlich bewertet werden kann.“

Ein derart unabhängiges, wissenschaftlich-naturkundefachliches Gutachten wurde daraufhin seitens des europaweit anerkannten Experten Priv.-Doz. Dr. Gregory Egger vorgelegt: Dieser hat nicht nur eine Bewertung der Isel vorgenommen, sondern vorher auch schon einschlägige Expertisen für den Tiroler Lech, die Obere Drau und Gail in Kärnten sowie den Kalser Bach im Nationalpark Hohe Tauern betreffend den eingemahnten Lebensraumtyp 3230 „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria Germanica*“ ausgearbeitet und erstmals für ganz Österreich bilanziert, womit er als der ausgewiesenste Experte auf diesem Gebiete gilt. Diese Expertise wurde von Vertretern des Planungsverbandes 34 (Obmann BR Bgm. Dr. Andreas Köll und Geschäftsführer Bgm. Ing. Dietmar Ruggenthaler) sowie dem Ainerer Bürgermeister Mag. Karl Poppeller am 13.10.2014 direkt in der Generaldirektion Umwelt in Brüssel dem dafür zuständigen Referatsleiter Stefan Leiner übergeben, welcher angeblich im Frühjahr 2015 auch das biogeografische Bewertungsseminar in Wien betreffend die österreichischen Natura 2000-Nachnominierungen leiten sollte. Frau Felipe hat am 21./22.10.2014 in Kufstein ein Gespräch mit einem Mitarbeiter von Herrn Leiner, Dr. Frank Vassen geführt, woraus jedoch keinerlei Ergebnisse bekanntgegeben wurden.

Seitens der Generaldirektion Umwelt wurde der wissenschaftliche, naturkundefachliche Ausweisungsvorschlag von Priv.-Doz. Dr. Gregory Egger „als ausreichend“ bezeichnet, wenn er nach Überprüfung dazu geeignet ist, 80 % des eingemahnten Lebensraumtyps bzw. des damit verbundenen Schutzgutes „Vorkommen der Deutschen Tamariske“ an österreichweiter Gesamtausweisung zu garantieren: Laut Ausweisungsvorschlag Dr. Gregory Egger werden sogar über 90 % [exakt 92 %] des eingemahnten Lebensraumtyps 3230 und über 85 % [exakt 86 %] des derzeitigen Tamarisken-Vorkommens in Österreich abgesichert!

In der Expertise von Dr. Gregory Egger wurden ausdrücklich auch alle anderen, nach geltendem EU-Recht zu prüfenden Kriterien abgearbeitet und zur Gänze als „erfüllt“ bezeichnet! Für die betroffenen Gemeinden in der Iselregion erhebt sich daher einmal mehr die Frage, welche (politischen?) Gründe es denn dafür geben könnte, dass insbesondere Frau Felipe ständig andere Ausweisungen forciert, als von der Europäischen Union überhaupt verlangt und die, seitens des Planungsverbandes 34 an sie gestellte Frage bislang noch immer nicht beantwortet hat: „Warum sollte die Tiroler Landesregierung eigentlich einen Ausweisungsvorschlag nach Wien bzw. Brüssel melden, welcher keine Akzeptanz bei den Gemeindevertretern sowie der betroffenen Bevölkerung hat und von der EU unter Umständen in mehreren Bereichen als entweder nicht ausreichend oder andererseits ungerechtfertigt beurteilt wird, wenn es jetzt einen gibt, der offensichtlich alle vorliegenden europarechtlichen Kriterien erfüllt und noch dazu weitestgehende Akzeptanz in Osttirol findet?“

Des Weiteren wurde von ihr bis März 2015 nie der, ihrerseits bereits in Kals am 24.07.2014 zugesicherte Plan (allen naturschutzrechtlichen Kriterien und EU-Kriterien für eine Meldung nach Brüssel entsprechend) vorgelegt, ebensowenig wie die, im Schreiben vom 16.09.2014 angekündigte, naturkundefachliche Bewertung durch das Land!

9. KEIN DIALOG IN TIROL ÜBER DEN EINZIGEN NATURKUNDEFACHLICHEN AUSWEISUNGSVORSCHLAG:

Am 10.12.2014 wurde zudem von den Landeshauptmannstellvertretern ÖR Josef Geisler und Mag.^a Ingrid Felipe Saint-Hilaire den Osttiroler BürgermeisterInnen (rund 10 möglicherweise betroffene Gemeinden in der Iselregion, von Lienz bis Prägraten am Großvenediger) ein **Termin für eine umfassende Information** angeboten, an welchem auch 5 Abgeordnete unterschiedlicher parlamentarischer Ebenen teilgenommen haben, darunter z.B. der frühere Tiroler Naturschutzlandesrat LA Mag. Thomas Pupp. Die aktuell zuständige Naturschutzlandesrätin Mag.^a Felipe sagte hingegen ihre Teilnahme wieder kurzfristig ab, obwohl sie an diesem Abend auch in einer parallel stattfindenden Sitzung des Tiroler Landtages (und somit im Landhaus) zugegen war.

Auch die ausdrückliche Zusage mehrerer Mitglieder der Tiroler Landesregierung, dass es vor einem Regierungsbeschluss jedenfalls noch einmal eine gemeinsame Besprechung seitens der Tiroler Landesregierung geben sollte (der letzte offizielle Termin fand am 24.07.2014 in Kals statt, ein inoffizieller Termin mit LH Günther Platter am 11.08.2014 in Ainet..) **mussten die Iseltaler Bürgermeister und mehrere Abgeordnete mit großer Verwunderung zur Kenntnis nehmen, dass sodann seitens der Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 03. März 2015 einfach die Auflage eines Entwurfes „für ein Naturschutzgebiet“ beschlossen worden ist: Von einem solchen war in allen bisherigen Besprechungen nie die Rede, zumal auch der Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 02. Oktober 2014 einstimmig eine völlig analoge Vorgangsweise mit der Natura 2000-Nachnominierung im Tiroler Lechtal beschlossen hat („Naturschutzgebiet in Verbindung mit Naturpark und Entwicklungsprogramm“):**

„Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, ein umfassendes Gesamtentwicklungskonzept unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse im Planungsverband 34 und der unterliegenden Gemeinden zu beschließen. Aufbauend auf die bisherigen Entwicklungsprogramme ist ein regionalwirtschaftliches Programm nach dem Vorbild des Tiroler Lechtales weiter zu forcieren. Nach dem Vorbild des regionalwirtschaftlichen Programmes für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech wird eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines nachhaltigen Regionalentwicklungsprogrammes zur Sicherung langfristiger Perspektiven für die betroffene Bevölkerung eingerichtet. Dieses Programm soll im Zusammenwirken mit den betroffenen Gemeinden, der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer, der Landwirtschaftskammer, dem Tourismusverband Osttirol, dem Regionalmanagement, den betroffenen Fachabteilungen und allen im Landtag vertretenen Parteien erarbeitet werden. Damit soll die Stärkung der Lebensgrundlage der gesamten Bevölkerung in dieser Region sichergestellt werden. Damit kann auch einer weiteren Abwanderung der jungen Bevölkerung entgegengewirkt werden.“

Beschlossen und zur Begutachtung aufgelegt wurde jetzt aber plötzlich ein **Naturschutzgebiet „Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach“**, obwohl es ein derartiges Schutzziel bzw. einen derartigen Schutzzweck im Tiroler Naturschutzgesetz (§ 21) überhaupt nicht gibt und ein solches Schutzgut (eine solche Schutzkategorie) auch seitens der EU bislang nie eingemahnt worden ist! Engemahnt wurde hingegen bekanntlich der Lebensraumtyp 3230 **„Alpine Flüsse mit Ufergehölzen Myricaria Germanica“**, wobei auch die bisherigen Flusssysteme Lech in Tirol, Gail und Drau in Kärnten, aber auch der Tagliamento in Friaul (Italien) keine Gletscherflüsse darstellen.

Es stellt sich somit die Frage, ob man damit – wie schon beim Nationalpark Hohe Tauern – ohne Einvernehmen mit der betroffenen Bevölkerung und deren gewählten Vertretern **„einfach drüber fahren“ will und somit auch den diesbezüglichen Vorgaben der Europäischen Union zuwiderhandelt, die ausdrücklich eine entsprechende Information, Einbindung und letztendlich höchstmögliche Akzeptanz aller Betroffenen wünscht!**

10. DER BISHER EINZIGE WISSENSCHAFTLICH UNABHÄNGIGE NATURKUNDEFACHLICHE AUSWEISUNGSVORSCHLAG IM DETAIL:

Die Tiroler Landesregierung hat zwar mit Beschluss vom 03.06.2014 (U-20145 NN B0012) populationsgenetische Untersuchungen an der Deutschen Tamariske (Myricaria Germanica) bei Prof. Dr. Scheidegger aus Birmensdorf/Schweiz in Auftrag gegeben, dies jedoch zur Klärung konkreter Fragestellungen „im Hinblick auf die umfassende Beurteilung von Kraftwerksprojekten an Bächen mit Tamariskenbeständen und in Zusammenhang mit der Thematik Natura 2000 auf Basis moderner genetischer Methoden...“.

„Wesentliche Fragestellungen im Bewilligungsverfahren, wie z.B. die räumliche Abgrenzung lokaler Tamariskenpopulationen, die Reichweite von Beeinträchtigungen oder der Beeinträchtigungsgrad einer lokalen Population“ sollten damit beantwortet und eingestuft werden. Die Zielsetzung dieser Auftragsarbeit ist damit jedoch fast ausschließlich in Richtung Ermöglichung der Realisierung eines zweiten Wasserkraftwerkes am Kalserbach ausgerichtet, wozu es später noch erhellend heißt: „Konkret kann durch die genetische Untersuchung die Ausdehnung der jeweiligen lokalen Population eingegrenzt werden, etwa zur Beantwortung der Frage, ob die Tamariskenbestände am Kalserbach oberhalb der Schluchtstrecke als eigenständige Population oder lediglich als Teil der gesamten Population am Isel-System zu sehen sind. Auswirkungen eines Kraftwerkes auf die lokale Population wären grundsätzlich unterschiedlich zu bewerten, je nachdem, ob eine vollständige Population oder nur ein kleiner Teil davon betroffen ist. Darüberhinaus stellen die populationsgenetischen Untersuchungen eine wertvolle Grundlagenarbeit für den auszuarbeitenden Managementplan eines etwaigen zukünftigen Natura 2000-Gebietes dar.“

Der Wortlaut dieser Expertise zeigt deutlich, dass es der Tiroler Landesregierung dabei prioritär nicht um Natura 2000 (erst in der Phase der Managementpläne), sondern um die Durchsetzung eines Kraftwerksvorhabens in Kals (zweites Gemeindekraftwerk mitten in einem, auch für den Unterlauf der Isel und Drau „als Initialstadien“ äußerst wertvollen Tamarisken-Kernhabitat) geht: Dies steht im klaren Widerspruch zu EuGH-Entscheidungen in der Rechtssache C-371/98 und in der Rechtssache C-244/05.

Unsere Expertise stellt hingegen ausdrücklich keinen Ausweisungsvorschlag der Gemeinden dar, sondern beinhaltet die Beantwortung der Fragestellung, „wie muss im Gewässersystem der Isel und ihrer Zubringer ein Natura 2000-Schutzgebiet im Sinne von Artikel 4, Absatz 1 der FFH-Richtlinie für den, nach Anhang I geschützten Lebensraumtyp 3230 ‚Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Myricaria germanica‘ räumlich abgegrenzt werden, damit Österreich und insbesondere das Land Tirol ihre Verantwortung in Zusammenhang mit Artikel 4 der FFH-RL für das Schutzgut 3230 erfüllen“?

Zur Darstellung des Tamarisken-Vorkommens im Untersuchungsgebiet wurde in erster Linie die Studie „Erhebung und Bewertung der Deutschen Tamariske (FFH-Lebensraumtyp 3230) an der Isel und deren Zubringern Tauernbach und Kalserbach“, vom Juli 2014 herangezogen.

Darin wurden erstmals alle Vorkommen wissenschaftlich-fachlich sowie parzellenscharf im GIS abgegrenzt und konnten so auch flächig bilanziert werden. Da Anfang August 2014 die Oberläufe der Bäche des Untersuchungsgebietes von einem größeren Hochwasser betroffen waren (z.B. HQ 100 am Tauernbach) wurden einzelne Vorkommen im September 2014 nochmals vor Ort kontrolliert und in das vorliegende Gutachten eingearbeitet. Für die Darstellung aller, bereits geschützten Vorkommen in Österreich wurden die jeweiligen EU-Standard-Datenbögen

herangezogen. Informationen zu weiteren Vorkommen wurden aus einschlägiger Fachliteratur entnommen.

Das neue Gutachten der Umweltbüro GmbH vom September 2014 arbeitet systematisch alle, seitens der EU vorgegebenen Kriterien (aus dem Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 30. Mai 2013 und mehreren Entscheidungen des EuGH) ab.

Nachdem Priv.-Doz. Dr. Egger bereits umfassende Expertisen für alle anderen Schutzgebiete dieses FFH-Lebensraumtyps in Österreich (Obere Drau und Gail in Kärnten, Tiroler Lech sowie Kalser Dorfertal im Nationalpark Hohe Tauern) erstellt hat, kann gerade diesem eine besonders unabhängige, wissenschaftlich-fachliche Glaubwürdigkeit und Kompetenz attestiert werden.

Die Flächenbilanz des gesamten Vorkommens in Österreich beträgt laut Umweltbüro GmbH für den Lebensraumtyp 3230 derzeit rd. 146,81 ha, der Tamariske rd. 53,20 ha. (Im nationalen Monitoringbericht nach Art. 17, FFH-RL des Umweltbundesamtes, wird für den Lebensraumtyp 3230 im Jahre 2013 noch eine Fläche von nur rd. 100 ha angegeben!)

Die Umweltbüro GmbH hat somit erstmals in Österreich wissenschaftlich-fachlich alle Vorkommen erhoben, bewertet und dabei festgestellt, dass sich an der Isel und ihren Nebengewässern (dort vor allem am Kalserbach) die mit Abstand bedeutendsten Tamarisken-Vorkommen befinden (rd. 79,4 ha an Lebensraumtyp 3230 bzw. rd. 27,5 ha an Tamariskenbeständen. Im Vergleich dazu befinden sich im Natura 2000-Gebiet Tiroler Lech rd. 41,5 ha an Lebensraumtyp 3230 bzw. rd. 20 ha an Tamariskenbeständen. An der Oberen Drau beträgt das Tamarisken-Vorkommen gar nur rd. 0,7 ha oder 7000 m², an der Gail gar nur rd. 0,02 ha oder 200 m²!)

In der Ermittlung des relativen Flächenanteiles, der aktuell in Österreich als Schutzgebietsfläche ausgewiesen ist, kommt die Umweltbüro GmbH somit auf 49% (von rd. 146,81 ha an gesamtem Lebensraumtyp) oder rd. 41 % (von rd. 53,20 ha an gesamtem Tamarisken-Vorkommen).

Mit dem naturkundefachlichen Ausweisungsvorschlag würden in Osttirol mehr als 80 % der, als Lebensraumtyp 3230 anzusprechenden Bestände und mehr als 90 % der flächigen Vorkommen (an der Isel und deren Nebengewässern) erfasst, wodurch noch ein gewisser Spielraum gegeben ist.

Somit würde - gegenüber dem aktuell geschützten Zustand - der relative Flächenanteil am Gesamtvorkommen des Lebensraumtyps 3230 in Österreich mehr als verdoppelt, und zwar auf einen Wert von über 90% (92 %). Dies gilt auch für das Tamarisken-Vorkommen, welches auf einen geschützten Wert von über 80% (86%) ansteigen würde!

11. STELLUNGNAHME IN DER GENERALDIREKTION UMWELT IN BRÜSSEL AM 13. OKTOBER 2014:

Auch alle weiteren, von der EU vorgegebenen Kriterien, wurden im vorgelegten Gutachten „als erfüllt“ bewertet. Priv.-Doz. Dr. Egger hatte anlässlich des Brüssel-Termines Gelegenheit, seine Expertisen per Powerpoint zu präsentieren.

Referatsleiter Stefan Leiner teilte uns dazu „unpräjudiziell“ folgendes mit:

In Österreich und Tirol gäbe es bekanntlich noch umfassenden Nachnominierungsbedarf. Der EuGH habe im, zwischenzeitlich (vorübergehend) eingestellten Vertragsverletzungsverfahren zwar festgestellt, dass die wissenschaftlich-fachliche Beweislast grundsätzlich bei der EK liege: Man wäre in Brüssel jedoch froh, wenn man in Zusammenhang mit Meldungen auf der Nationalen Liste auch entsprechende Unterlagen vorgelegt bekomme, die allen einschlägigen europarechtlichen Kriterien entsprechen würden. Schließlich wäre es ja Aufgabe der Nationalstaaten (bzw. einzelnen Bundesländer), fachliche Nachweise zu erbringen, welche dann in Brüssel sowie in diversen biogeographischen Bewertungsseminaren eingehend geprüft werden könnten. Ein solches Bewertungsseminar werde übrigens in Wien auch im kommenden Frühjahr 2015 stattfinden und sollten dabei alle, von Österreich eingemahnten Lebensraumtypen und Arten diskutiert bzw. überprüft werden. Gerne werde man daher auch die, von der Osttiroler Delegation vorgelegten Unterlagen sichten, wobei die Nominierung selbst Aufgabe der Länder sei: Im Mahnschreiben wären nur „weitere geeignete Gebiete“ vorgeschlagen worden.

Für die EK wäre es grundsätzlich wünschenswert, dass das „Netzwerk Natura 2000“ von allen Mitgliedsstaaten „als ein umfassender Prozess“ verstanden werde, in welchem es um „die Natur in ihrer Gesamtheit“ ginge, also auch um eine „entsprechende Einbindung der Menschen vor Ort!“ Wenn es auch europarechtlich kein Zustimmungserfordernis seitens der betroffenen Bevölkerung, Grundeigentümer und Gemeinden gäbe, so sei der Generaldirektion Umwelt doch eine entsprechende Information, Einbindung und letztendlich bestmögliche Akzeptanz aller Betroffenen sehr wichtig. Auch das Instrumentarium des Vertragsnaturschutzes sollte nicht außer Acht gelassen werden.

Leider habe es in der Vergangenheit vereinzelt auch Meldungen von möglichen Natura 2000-Gebieten nach Brüssel gegeben, welche ohne vorherige Information und Einbindung der Betroffenen erfolgt wären: Dies werde ausdrücklich nicht gewünscht und führe nur zu völlig unnötigen Problemstellungen.

Der Referatsleiter der Generaldirektion Umwelt, Stefan Leiner, stellte der Osttiroler Delegation abschließend eine umfassende Prüfung aller übergebenen wissenschaftlich-fachlichen Unterlagen in Aussicht: Bisher habe die Europäische Kommission in allen biogeographischen Bewertungsseminaren bei natürlichen Lebensraumtypen bzw. natürlichen prioritären Lebensraumtypen (in der alpinen Region) einen nationalen Wert (relativen Flächenanteil am Gesamtvorkommen) von 20 bis maximal 80 % als ausreichend betrachtet: Wenn sich die gutachterlich angegebenen Werte und weiteren Informationen anhand der, europarechtlich klar vorgegebenen Kriterien als richtig erweisen würden, dann werde die Generaldirektion Umwelt bzw. die Europäische Kommission beim FFH-LR-Typ 3230 im Bereich Isel und Nebengewässer nicht anders vorgehen, als in allen anderen (potentiellen) Natura 2000-Gebieten Europas.

12. RELEVANTE AUSZÜGE AUS DEM NATURKUNDEFACHLICHEN GUTACHTEN „AUSWEISUNG NATURA 2000 GEBIET ISEL UND NEBENGEWÄSSER“ VOM SEPTEMBER 2014, SEITE 31:

5 Vorkommen der Tamariske an der Isel und ihren Zubringern

5.1 Ergebnisse der flächenscharfen Erhebung 2012

In EGGER et al. (2014) wird das Vorkommen der Tamariske und des Lebensraumtyps 3230 mit Erhebungsstand 2012 flächenscharf für die Isel und der Zubringer Kalser Bach, Schwarzach und Tauernbach abgegrenzt und der Erhaltungszustand eingestuft, kartografisch dargestellt und dokumentiert.

Die ermittelten Flächen wurden zwischenzeitlich hinsichtlich der flächigen Erfassung des LRT 3230 nach ELLMAUER 2005 überarbeitet (vgl. Kap. 2.3). Dadurch haben sich die Flächen des LRT vergrößert. Weiters erfolgte für die Publikation EGGER et al. in prep. eine Neubewertung der tatsächlich von Tamarisken besiedelten Flächen über die Deckungsgrade der vorkommenden Biotoptypen.

Die Flächenbilanz (vgl. Tabelle 8) ergibt für das Gewässersystem Isel und Nebengewässer eine Fläche von 79,39 ha (bei „Abgrenzung mit Fluss“) bzw. von 27,48 ha für das Vorkommen der Tamariske. Die größten Flächen vom LRT 3230 befinden sich an der Unteren Isel (42,71 ha, 54%) gefolgt vom Kalserbach mit 26,79 ha. Betrachtet man die Vorkommensflächen, nehmen die Tamariskenbestände am Kalserbach fast gleich viel Fläche ein wie an der Unteren Isel. An der Schwarzach kommt auf rund 6 ha der LRT vor, das sind 8 % der Gesamtfläche. Der Anteil der Oberen Isel an den Tamariskenbeständen ist mit 2 % (LRT) bzw. 1% (Vorkommensfläche) sehr gering. Die Vorkommen an den einzelnen Gewässern sind in Egger et al. (2014) detailliert beschrieben.

In EGGER et al. 2014 wurden auch die Erhaltungszustände der Tamariskenbestände ermittelt, sofern es sich um einen LRT handelt. Rund 94 % der ausgewiesenen Flächen wurden mit Erhaltungszustand „B – gut“ eingestuft. Nur rund 6% wurde mit „A“ bewertet. Dies ergibt sich aus der Definition der Erhaltungszustände laut ELLMAUER 2005, die die Indikatoren Hydrologie und Beeinträchtigungen vorsieht, jedoch nicht biotische Parameter wie den Populationsaufbau und die Vitalität der Bestände.

Tabelle 8: Flächenbilanz der Tamariskenvorkommen (Stand 2013) auf Basis EGGER et al. (2014) und EGGER et al. in prep.) inkl. Nacherhebung Sept. 2014

| Gewässer | LRT mit Fluss (ha) | LRT mit Fluss (%) | VK Tamariske (ha) | VK Tamariske (%) |
|---------------------------------|--------------------|-------------------|-------------------|------------------|
| Kalserbach | 26,79 | 34% | 12,49 | 45% |
| Obere Isel (inkl. Mullitzbach) | 1,41 | 2% | 0,24 | 1% |
| Untere Isel | 42,71 | 54% | 12,89 | 47% |
| Schwarzach | 6,11 | 8% | 1,62 | 6% |
| Tauernbach (inkl. Frosnitzbach) | 2,37 | 3% | 0,25 | 1% |
| Gesamtergebnis | 79,39 | 100% | 27,48 | 100% |

8 Resümee

Fragestellung:

Wie muss im Gewässersystem der Isel und ihrer Zubringer ein Natura 2000 Schutzgebiet im Sinne von Artikel 4, Absatz 1 der FFH-Richtlinie für den nach Anhang I geschützten Lebensraumtyp 3230 „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria Germanica*“ räumlich abgegrenzt werden, damit Österreich und insbesondere das Land Tirol ihre Verantwortung im Zusammenhang mit Artikel 4 der FFH-RL für das Schutzgut 3230 erfüllen?

Insgesamt sind mit dem Ausweisungsvorschlag 85 % der Flächen des LRT an Isel und Nebengewässer unter Schutz gestellt, und damit 91% aller Vorkommensflächen.

Unter Berücksichtigung des Ausweisungsvorschlages ergibt sich für den LRT 3230 ein relativer Anteil von rund 92 % und für das Vorkommen der Tamariske von rund 86 % von Beständen, die über das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 in Österreich geschützt sind.

Im Vergleich zum aktuellen Zustand wird somit der relative Flächenanteil durch den Ausweisungsvorschlag mehr als verdoppelt!

Zusammenfassende Überprüfung der Kriterienliste

Die Überprüfung der Kriterienliste, in der die Vorgaben der Europäischen Kommission zur Ausweisung von Schutzgebieten und den dazu vorliegenden Interpretationen zur Gebietsausweisung berücksichtigt sind, ergibt folgendes:

| Ziel 1: Das Gebiet ist auf nationaler Ebene von Bedeutung | | | |
|--|--|-------------------------------------|---------|
| <i>Rechtliche Relevanz: FFH-RL Art. 4, Abs. 3</i> | | | |
| Krit. Nr. | Kriterium | Wert ¹⁹ | Befund |
| 1 | Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps 3230 | A: hervorragende Repräsentativität | erfüllt |
| 2 | Relative Fläche: Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates | A: > 15 % | erfüllt |
| 3 | Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit | A: hervorragender Erhaltungszustand | erfüllt |
| 3a | Erhaltungsgrad der Struktur | I: hervorragende Struktur | erfüllt |
| 3b | Erhaltungsgrad der Funktionen ²⁰ | Nicht relevant, weil Kriterium 3a=I | |
| 3c | Wiederherstellungsmöglichkeiten ²¹ | Nicht relevant, weil Kriterium 3a=I | |
| 4 | Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps | A: hervorragender Erhaltungszustand | erfüllt |
| Ziel 2: Österreich liefert einen Beitrag zur Kohärenz und Vollständigkeit des EU-weiten Schutzgebietsnetzwerks, indem die geografische und ökologische Variabilität des LRT 3230 gesichert wird (Verantwortung Österreichs) | | | |
| <i>Rechtliche Relevanz: FFH-RL Art. 2, Abs. 1: Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume Anhang III FFH RL, Phase 2, Kriterium 2.e „Eigenart oder Einzigartigkeit seiner Komponenten als auch aufgrund von deren Zusammenwirken“</i> | | | |
| Krit. Nr. | Kriterium | Wert ²² | Befund |
| 5 | Sicherung der Tamariskenpopulation im Gewässersystem der Isel | Langfristig gesichert | erfüllt |

¹⁹ Werte in den Standarddatenbögen der Schutzgebiete Tiroler Lech und Obere Drau, die von der EU als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bereits anerkannt wurden.

²⁰ Kriterium nur relevant, wenn Kriterium 3a (Erhaltungsgrad der Struktur) nicht „A“

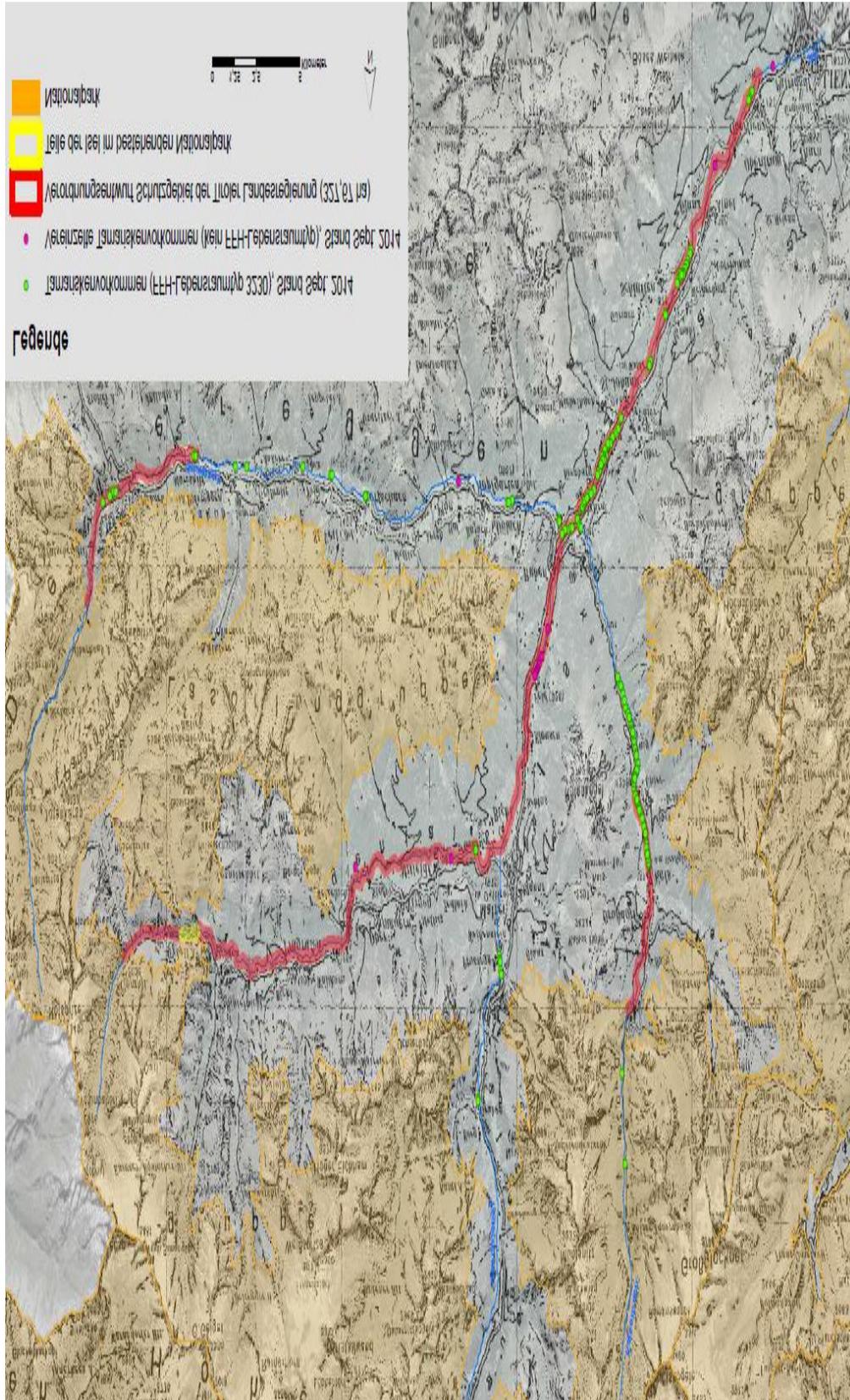
²¹ Kriterium nur relevant, wenn Kriterium 3a (Erhaltungsgrad der Struktur) nicht „A“

²² Werte in den Standarddatenbögen der Schutzgebiete Tiroler Lech und Obere Drau, die von der EU als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bereits anerkannt wurden.

Damit sind alle Kriterien erfüllt.

Mit der Nominierung dieses Gebietsvorschlages kann davon ausgegangen werden, dass Österreich und insbesondere das Land Tirol damit ihre Verantwortung im Zusammenhang mit Artikel 4 der FFH-RL für das Schutzgut 3230 „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria Germanica*“ erfüllen und der Ermahnung zur vorgeschlagenen Nachnominierung des „Öffentlichen Wasserguts der Isel und ihrer Zubringer“ ausreichend nachkommen.

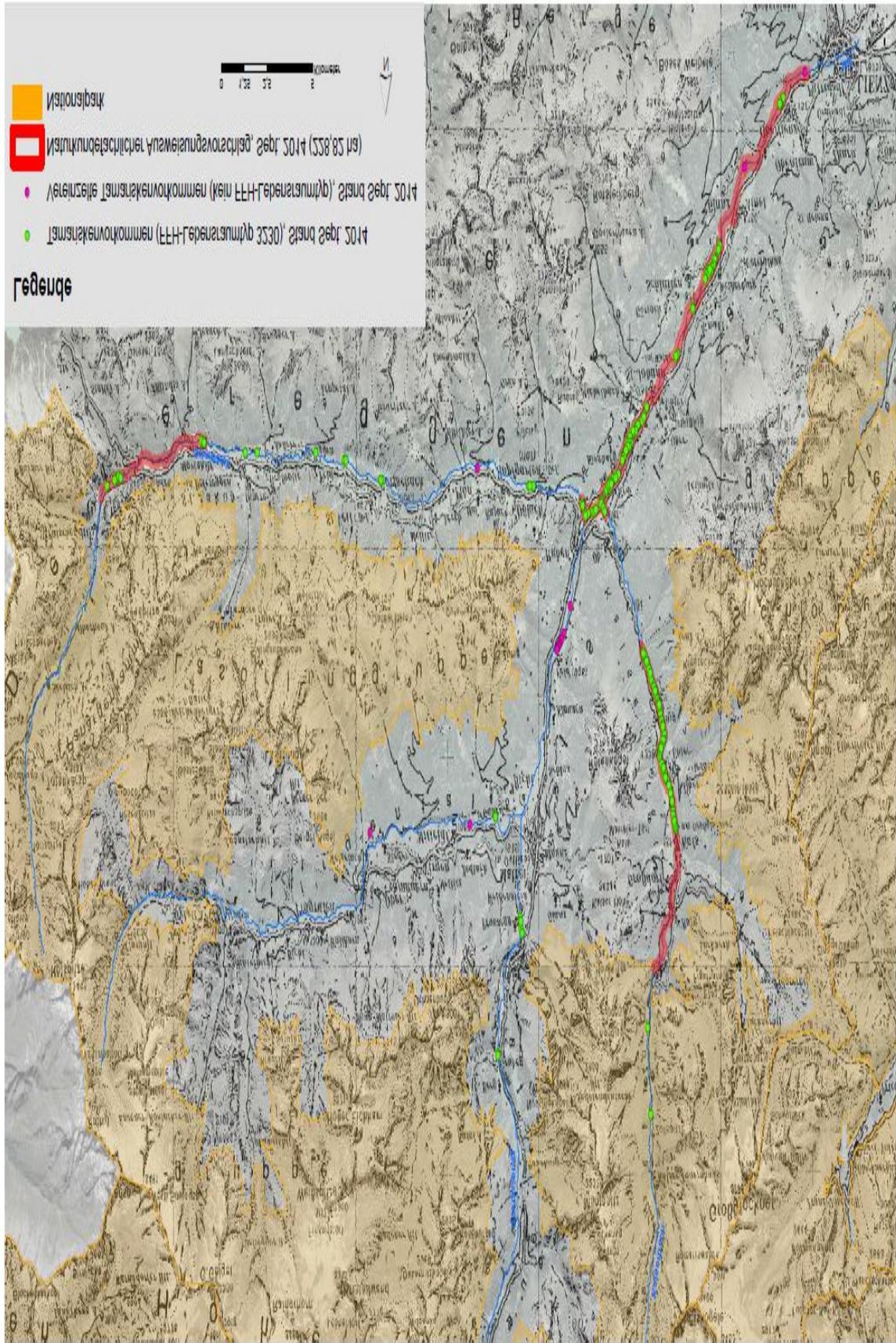
VERORDNUNGSENTWURF DER TIROLER LANDESREGIERUNG



FAZIT: Der Verordnungsentwurf der Tiroler Landesregierung vom 03. März 2015 für ein Naturschutzgebiet „Osttiroler Gletscherflüsse Isère, Schwarzach und Kaiserbach“ umfasst zwar eine mögliche Fläche von 327,67 ha, ist jedoch – im Gegensatz zum naturkundlichen Ausweisungsvorschlag – nicht geeignet, alle europäischen Kriterien (vgl. „Severn-Urteil“ C-371/98 bzw. Stellungnahme des Generalanwaltes zu C-371/98, Randnr. 41.) zu erfüllen! Einerseits kommt es zu völlig ungerechtfertigten Gebietsausweisungen an der Oberen Isère auf einer Flusslänge von nahezu 34 km, wo sich nicht einmal 1 % (!) aller wissenschaftlich festgestellten und bilanzierten Tamarikenbestände befinden: Hier ist eindeutig von einer zu Unrecht erfolgenden Gebietsausweisung in Verbindung mit der EUGH-Vorabentscheidung C-301/12) auszugehen.

Andererseits werden wesentliche Teile des Kaiserbaches einfach - völlig willkürlich - ausgespart, weil dort offensichtlich ein zweites Wasserkraftwerk geplant ist. Am Kaiserbach befinden sich 45 % (!) aller, in Osttirol festgestellten Tamarikenbestände. Von diesem sollten nur knapp über ein Drittel (39 %) ausgewiesen werden. Dies widerspricht klar den Feststellungen aus dem „Severn-Urteil“ in der Rechtssache C-371/98: „Ein Mitgliedsstaat darf nach Artikel 4 Abs. 1 der Habitat-Richtlinie den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie der regionalen und örtlichen Besonderheiten, wie sie in Artikel 2, Abs. 3 der Richtlinie genannt sind, nicht Rechnung tragen, wenn er über die Auswahl und Abgrenzung der Gebiete entscheidet, die der Kommission zur Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen werden sollen...“.

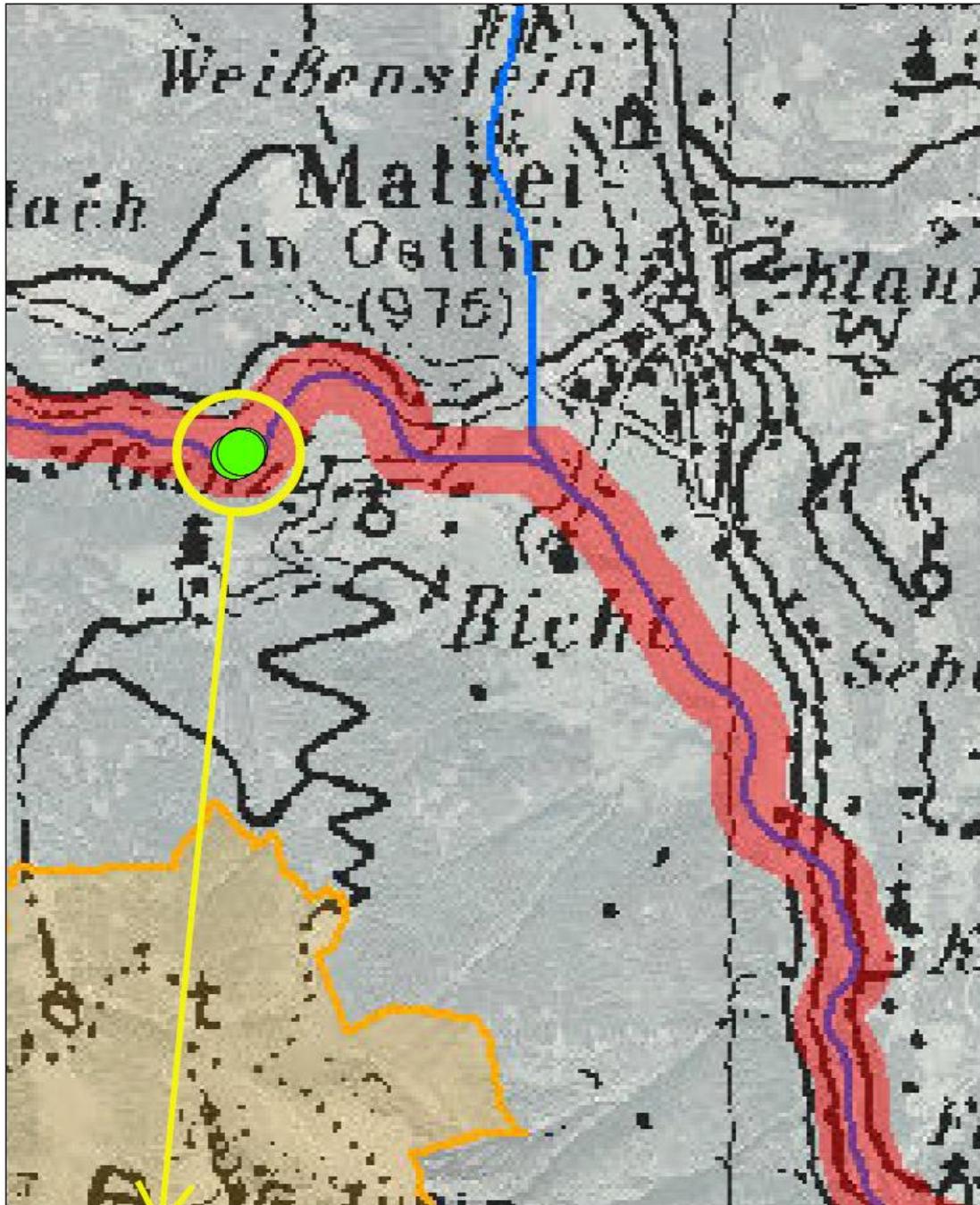
NATURKUNDEFACHLICHER AUSWEISUNGSVORSCHLAG:



FAZIT: Der naturkundfachliche Ausweisungsvorschlag entspricht, mit einer möglichen Fläche von bis zu 228,82 ha voll allen, seitens der EU (und des EuGH) vorgegebenen Kriterien: **Mit ihm kann der aktuelle österreichische Ausweisungsgrad mehr als verdoppelt werden!**

Kartenausschnitt für Sachverhalt „Obere Isel bis Huben/ Kienburg“:

- FFH-Lebensraumtyp 3230 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*
- Gebietsausweisungsvorschlag der Tiroler Landesregierung vom März 2015



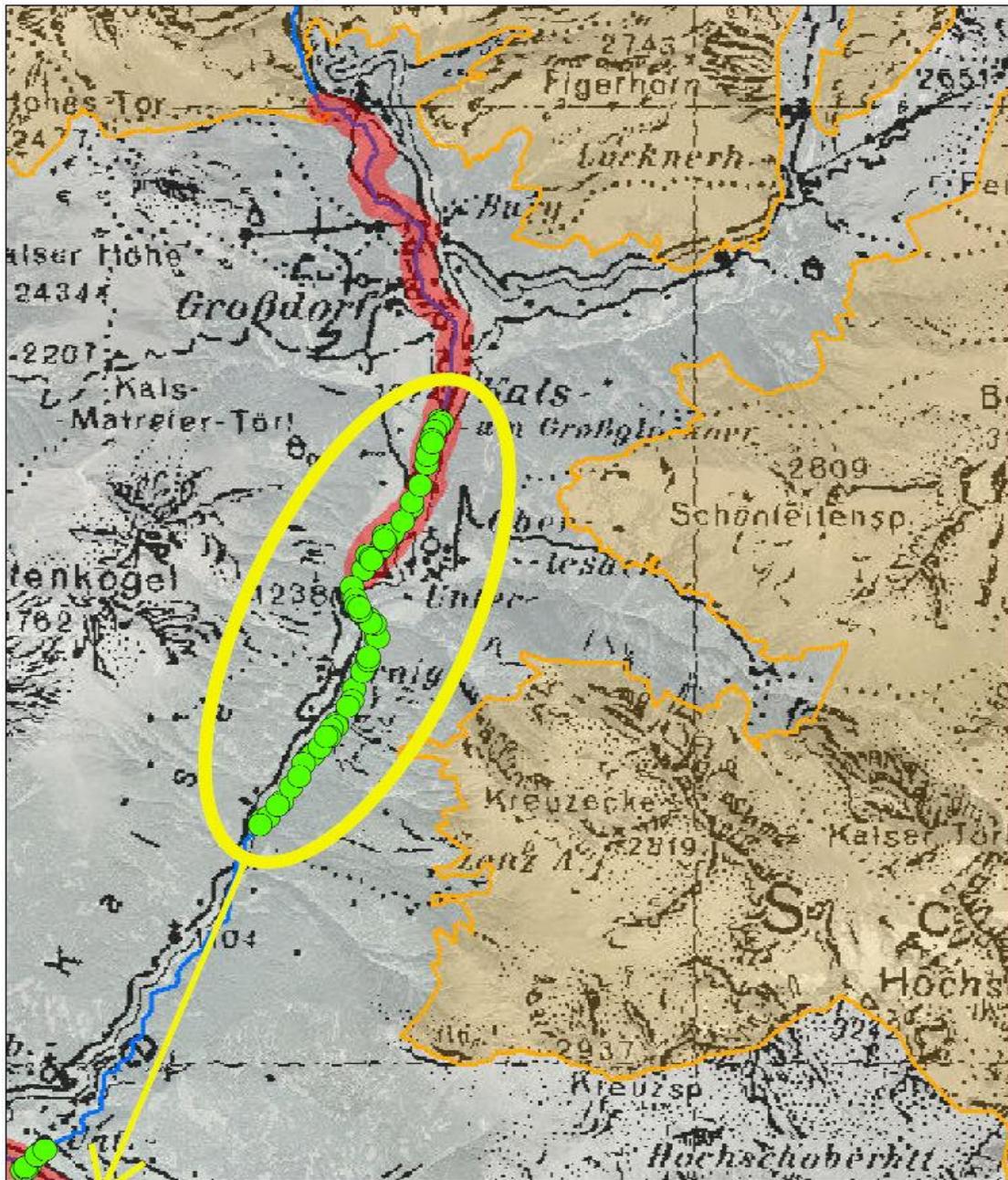
Nur rund 2.400 m² Tamariskenbestände an der gesamten Oberen Isel!

FAZIT:

Obwohl sich an der Oberen Isel, von Prägraten am Großvenediger bis Huben, nicht einmal 1 % aller Osttiroler Tamariskenbestände DESLRT 3230 (nur ganze 0,24 ha bei Ganz in Matriei) befinden, soll laut Verordnungsentwurf der Tiroler Landesregierung die gesamte Iselstrecke in diesem Bereich auf einer Länge von rund 34 km (!) als „Naturschutzgebiet“ bzw. Natura 2000-Gebiet ausgewiesen werden!

Kartenausschnitt für Sachverhalt „Kaiserbach“:

- FFH-Lebensraumtyp 3230 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*
- Gebietsausweisungsvorschlag der Tiroler Landesregierung vom März 2015



Gesamt 112.700 m² Tamariskenbestände am Kaiserbach, wovon aber nicht einmal 39 % einbezogen werden sollen!

FAZIT:

Obwohl sich **am Kaiserbach 45 % (!) aller Osttiroler Tamariskenbestände** befinden, sollen laut **Verordnungsentwurf der Tiroler Landesregierung nur knapp mehr als ein Drittel davon einbezogen werden!** Während **die tamariskenreichste Strecke unterhalb Lesach völlig ausgespart** wurde, weil dort ein zweites Wasserkraftwerk errichtet werden soll (vgl. auch dazu EuGH-„Severn-Urteil“ 2006, C-371/98 und EuGH-Entscheidung in der Rechtssache C-244/05), werden Gebiete oberhalb Kals (Ködnitz bis zur Nationalparkgrenze) einbezogen, obwohl dort keine Tamarisken festgestellt wurden!

Zum Thema „nur Öffentliches Wassergut“:



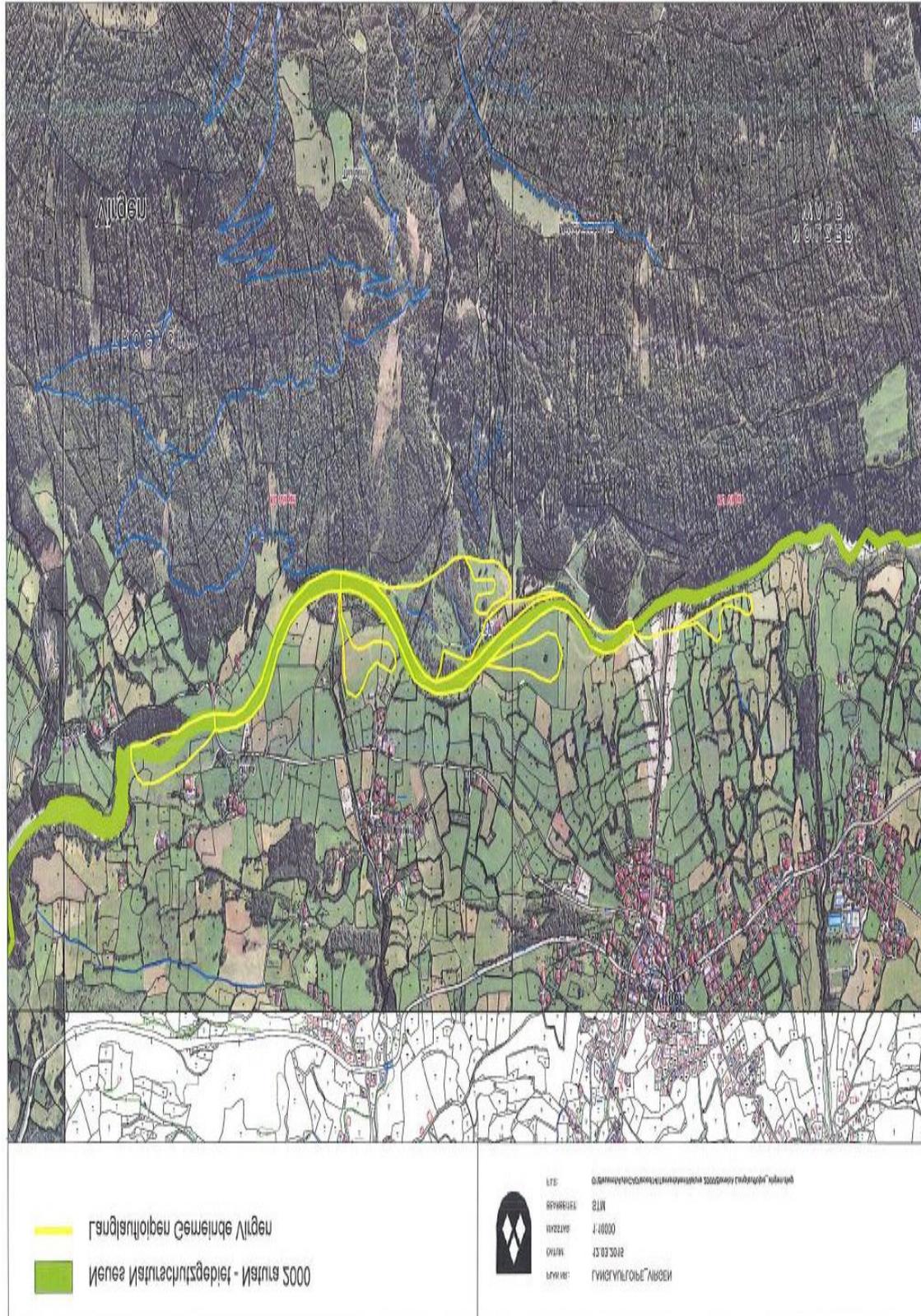
Anmerkung: Dieser Kartenausschnitt aus tiris Maps zeigt deutlich, dass seitens der Tiroler Landesregierung nicht – wie behauptet – nur Flächen des Öffentlichen Wassergutes nominiert werden sollen, sondern auch umfangreiche Privatflächen, da sich der Fluß – speziell an der Oberen Isel – oft einen anderen natürlichen Verlauf gesucht hat, als die (ursprünglichen) Mappengrenzen.

Zum Thema „nur Öffentliches Wassergut“:



Anmerkung: Nicht nur in Virgen (wie hier auf dem Ausschnitt dieser iiris Maps-Karte) wurde – teilweise sogar kostenlos – hektarweise Land von privaten Landwirten nach den Hochwasserkatastrophen der 1960er Jahre an das Öffentliche Wassergut übertragen: Da man Öffentliches Wassergut (und Rechte daran) seit 1934 nicht mehr erwerben kann, wurden derartige Flächen seitens des Öffentlichen Wassergutes – außerhalb des Flussverlaufes – wieder diesen Landwirten zurückverpachtet: Vom früheren Baubezirksamtleiter OBR Dipl.-Ing. Alfred Thenius persönlich unterfertigte Pachtverträge oder Nutzungsvereinbarungen liegen mehrfach vor: Dort sind z.B. Holznutzungsrechte, aber auch Weiderechte und sogar Rechte für Ackerbau vereinbart: Diese liegen jetzt teilweise im geplanten „Naturschutzgebiet“.

Kartenausschnitt für Sachverhalt „Langlaufloipen im Virgental“:



Anmerkung: Etwa 50 % aller Loipen im Virgental (Virgen und Prägraten besitzen das „Tiroler Loipengütesiegel“) befinden sich an den Uferbegleitwegen des Öffentlichen Wassergutes, auf welchem zukünftig ein „Naturschutzgebiet“ / Natura 2000-Gebiet geplant ist – **Tamariken gibt es hier keine!** (Fahrverbot und Präparierungsverbot mit Kraftfahrzeugen laut Verordnungsentwurf, ausgenommen auf ausgewiesenen Verkehrsflächen?)

Kartenausschnitt für Sachverhalt „Sportplatz Bichl“:



Anmerkung: Beim Sport- und Kinderspielplatz mit Festgelände des SV Zünig in Bichl (Matrie in Osttirol) befinden sich alle Zufahrtmöglichkeiten auf Öffentlichem Wassergut und damit künftig im geplanten „Naturschutzgebiet“. Ob dieser Zufahrtsweg künftig „als ausgewiesene Verkehrsfläche“ gilt, ist unabhängig von einer nicht gerechtfertigten Natura 2000-Ausweisung zu klären. Nördlich des Iseufers liegen auch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, **nur Tamariken gibt es hier keine!**

Kartenausschnitt für Sachverhalt „Freischwimmbad Matrei“:



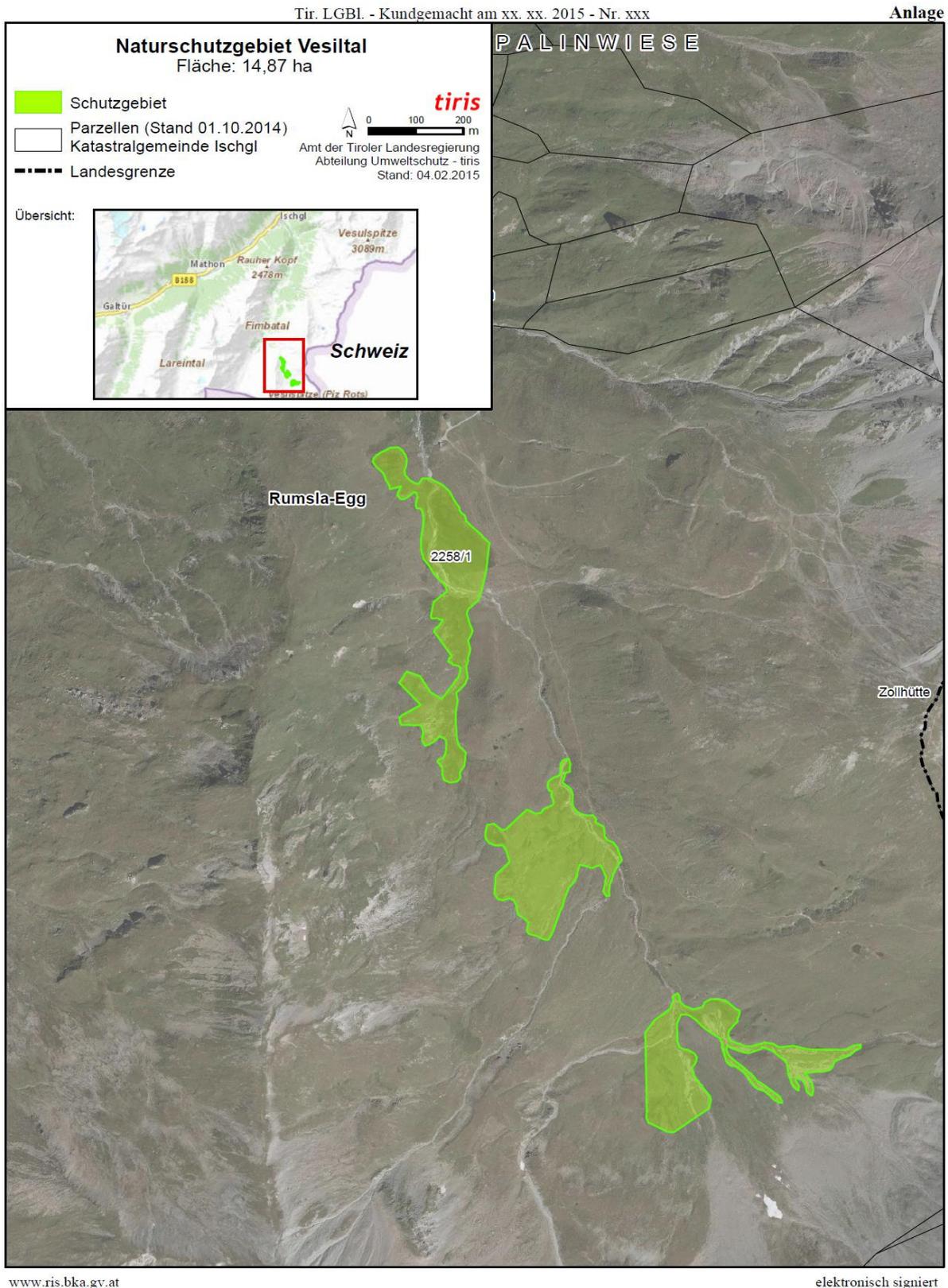
Anmerkung: Beim Freischwimmbad in Matrei (Grundeigentümerin: Gemeindegutsagrargemeinschaft „Weidstoß I“) befindet sich nicht nur ein Teil der Isel auf Privatgrund (das Schutzgebiet im Flußbereich wäre hier nur wenige Meter breit?), sondern liegen ein Teil der Parkplätze und der Zufahrt zum Beachvolleyballfeld im Bereich des Öffentlichen Wassergutes. Auch dort sollte – laut Verordnungsentwurf – ein Zufahren mittels Kraftfahrzeugen, außer „auf ausgewiesenen Verkehrsflächen“, nicht mehr möglich sein? **Tamarisken gibt es hier keine..**

Kartenausschnitt für Sachverhalt „Sportplatz Huben“:



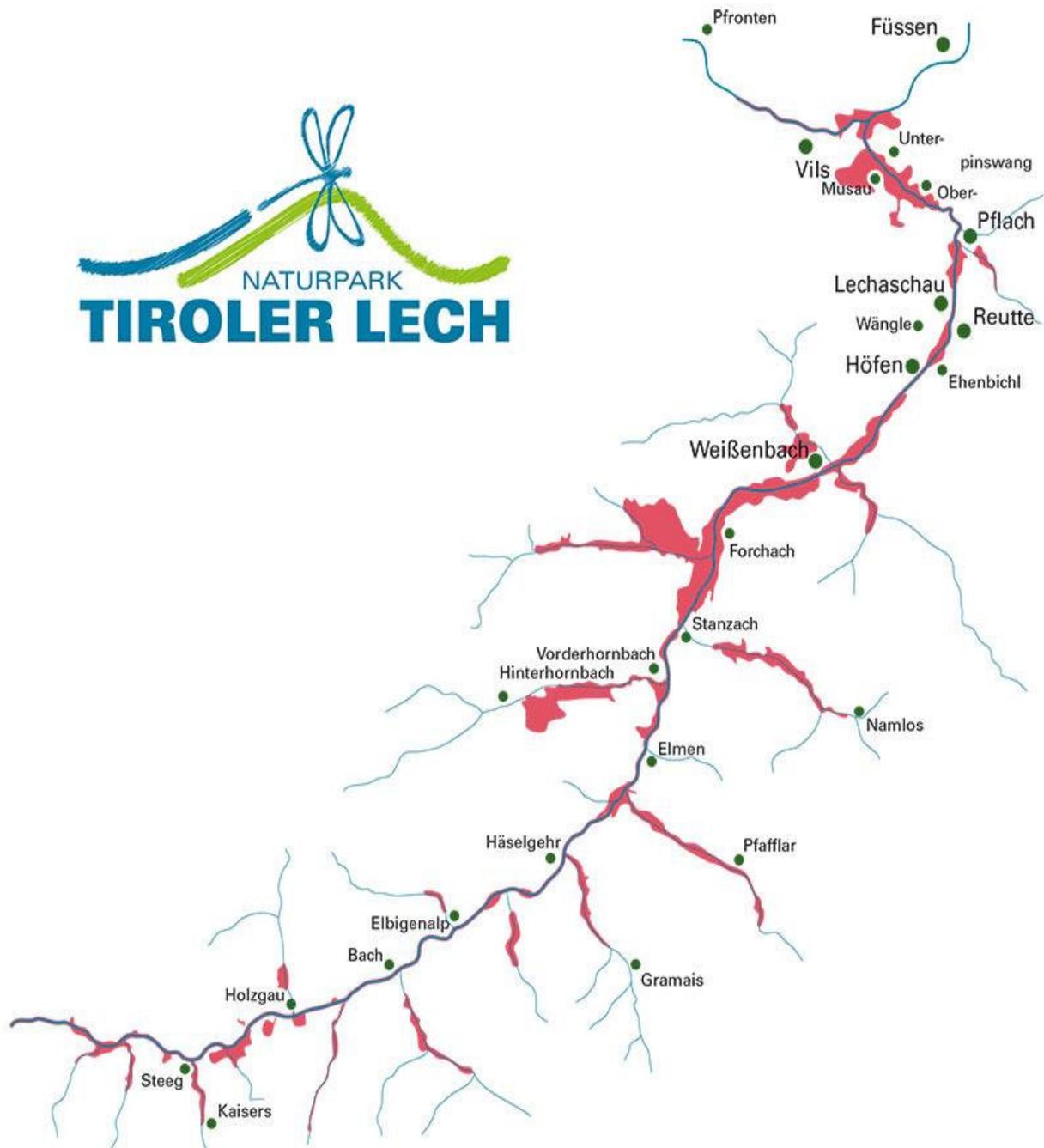
Anmerkung: Beim Sportplatz der Sportunion Huben befindet sich nicht nur ein Großteil der Parkplätze (auch für das Eishockeystadion Huben) im Öffentlichen Wassergut – **dieses ist in diesem Bereich zwar völlig „Tamarisken-frei“** – aber sogar ein Teil des Hauptspielfeldes soll im künftigen „Naturschutzgebiet“ (Natura 2000-Gebiet) liegen. Ein Zufahren mit Kraftfahrzeugen (eine dem Stand der Technik entsprechende Rasenpflege) – ausgenommen „auf ausgewiesenen Verkehrsflächen“ – sollte laut Verordnungsentwurf nicht mehr möglich sein?

Kartenausschnitt für Sachverhalt „Piz val Gronda“:



Anmerkung: Während es in Osttirol immer „die ganze Isel“ sein muss, werden in Nordtirol „in guten Gesprächen“ von Frau Felipe, wie z.B. hier in Ischgl (im Bereich des Piz val Gronda), sehr wohl drei „Inselausweisungen“, mit Rücksicht auf bestehende Sport- und Freizeitanlagen (Seilbahnen mit Schipisten) vorgenommen.

Kartenausschnitt für Sachverhalt „Tiroler Lech“:



Anmerkung: Auch im Natura 2000-Gebiet „Naturpark Tiroler Lech“ hat man – „in guten Gesprächen mit den Bürgermeistern vor Ort“ in den Jahren 2004 und 2005 – kein zusammenhängendes Naturschutzgebiet verordnet, sondern rund zehn „Inselausweisungen“ vorgenommen. Obwohl der Tiroler Landtag auch für Osttirol einstimmig eine „analoge Vorgangsweise“ beschlossen hat, ist „der Weg der Kommunikation und Bürgerbeteiligung“ ein völlig anderer, als im Lechtal, weshalb es bei uns aufgrund mangelnder Einbindung der Bürgermeister und Bevölkerung der betroffenen Gemeinden wesentlich größere Akzeptanzprobleme gibt..!

Sehr geehrter Herr Umweltkommissar Vella!
Geschätzter Herr Leiner!

Die Bürgermeister der angeführten Osttiroler „Natura 2000-Gemeinden“ ersuchen Sie hiermit höflich um eingehende Prüfung dieser Sachverhalte und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen, um geltendem Europarecht auch in Tirol (Osttirol) zum Durchbruch zu verhelfen!

Mit herzlichem Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen verbleiben,

BRDr. Andreas Köll e.h.
Bürgermeister der Marktgemeinde
Matrei in Osttirol

Ing. Dietmar Ruggenthaler e.h.
Bürgermeister der Gemeinde Virgen

Anton Seiner e.h.
Bürgermeister der Gemeinde
Prägraten am Großvenediger

Abschrift im Mail-Wege ergeht jeweils an:

- EK-Präsident Jean-Claude Juncker, Brüssel
- alle Mitglieder der Europäischen Kommission (EK), Brüssel
- alle Österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament (MEP), Brüssel/Strassburg
- das Bundeskanzleramt der Republik Österreich, BK Werner Faymann und alle Mitglieder der Österreichischen Bundesregierung, Wien
- alle Abgeordneten des Österreichischen Nationalrates und Bundesrates, Wien
- die Landeshauptleute aller Österreichischen Bundesländer
- die Tiroler Landesregierung, Innsbruck
- alle Abgeordneten zum Tiroler Landtag, Innsbruck
- den Tiroler Gemeindeverband, Innsbruck
- die gesetzlichen Interessensvertretungen Tirols
- alle BürgermeisterInnen Tirols
- den Europäischen Rechnungshof in Luxemburg
- den Rechnungshof in Wien sowie
- den Tiroler Landesrechnungshof

Planbeilagen:

w.e.